

Satzung
des
KindErNetz Schäftlarn e.V.
Kinder und Erwachsene – Netz für alle Generationen

Fassung vom 06.05.2010
geändert durch
Beschluss in der Mitgliederversammlung
vom 09.01.2020



SATZUNG

DES KindErNetz Schäftlarn e.V.

I. Name, Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen **KindErNetz Schäftlarn e.V.**

§ 2

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Schäftlarn und ist unter Nr. 15222 in das Vereinsregister eingetragen.

II. Zweck des Vereins

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie Inklusion, Integration und Ermöglichung von Teilhabe für Menschen jeden Alters mit und ohne Behinderung gemäß § 51 AO. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht mit folgenden Einrichtungen:

1. „*Kinder-Tagespflege*“

(Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 0-14 Jahren)

2. „*Kinder-Tageseinrichtung*“

(Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von ca. 3-6 Jahren)

3. „*Familienzentrum mit Familienstützpunkt*“

(Bildung, Erziehung und Ermöglichung von Teilhabe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene; die Zweckverwirklichung erfolgt durch Kursangebote verschiedener Art, z.B. Babygruppe, Kleinkindgruppe, Spielgruppe, Gedächtnistraining, Yoga, Lesungen, Konzerte, Künstlerisches Gestalten, Helferkreis, Mobil-Mach-Bus)

4. „*Kinderkrippe*“

(Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von ca. 1-3 Jahren)

und weiteren dem Zweck entsprechenden Einrichtungen.

Die Gruppen stehen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten, jedermann offen. Durch die Einbindung aller Familienmitglieder in die Vereinsarbeit erhalten die Teilnehmer/innen die Möglichkeit, auch vertrauensvolle Beziehungen zu anderen Menschen zu knüpfen. Die aus der Gruppenarbeit resultierende Kontaktpflege zwischen den Familien ermöglicht gegenseitige Hilfestellung und trägt zur Stärkung der Familie bei.

§ 4

Das **KindErNetz Schäftlarn** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies betrifft nicht von der Geschäftsführung genehmigte außerordentliche Tätigkeiten auf Honorarbasis oder im Angestelltenverhältnis. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 5

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Erhebung von Umlagen.
3. Wahl zweier Kassenprüfer/innen.
4. Satzungsänderungen.
5. Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde.
6. Aufträge und Weisungen an den Vorstand zur Erreichung der Vereinsziele.
7. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.
8. Auflösung des Vereins.

§ 6

Erforderliche Mehrheitsverhältnisse

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertreter, bzw. mit relativer Mehrheit bei Stimmverteilung auf mehr als zwei Vorschläge. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Für Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied (natürliche Person) sowie juristische Personen. Bei Familienmitgliedschaften (einfacher Jahresbeitrag) hat jede Familie eine Stimme, ist jeder Elternteil zahlendes Mitglied, hat jeder ein gesondertes Stimmrecht.

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor ihrem Zusammentritt ein.
2. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Sie ist außerdem einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 8

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 9

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Verzeichnung des Datums, der Zahl der anwesenden Mitglieder, des Abstimmungsergebnisses und -gegenstandes zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 10

Der Verein gibt sich Ordnungen.

IV. Vorstand

§ 11

Der Vorstand leitet den Verein im Hinblick auf die Zielsetzung (§ 3, 4) des Vereins. Er setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 12

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Finanzreferenten/in. Die Tätigkeit als Vorstand ist ehrenamtlich. Besteht mit mehr als einem Vorstandsmitglied darüber hinaus ein Anstellungsverhältnis, kann von der Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied berufen werden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 13

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Abstimmung erfolgt geheim. Die erforderlichen Mehrheiten regelt § 6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Wird durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl erforderlich, so erfolgt diese auf Vorschlag des verbleibenden Vorstandes auf einer dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausscheiden.

§ 14

Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nach außen sowie im Innenverhältnis. Er/Sie beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Jede/Jeder ist gerichtlich und außergerichtlich alleine vertretungsberechtigt alleine vertretungsberechtigt (geändert mit Vorstandbeschluss vom 27.06.2019).

§ 15

Geschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
2. Zur Geschäftsführung kann bei Bedarf ein Anstellungsverhältnis begründet werden. Die Verantwortung des Vorstandes für seinen Zuständigkeitsbereich bleibt davon unberührt.
3. Im Verein entspricht das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr. Dieses beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres muss der Kassenbericht schriftlich erstellt werden.
4. Der Kassenbericht wird von dem/der Finanzreferenten/in abgefasst und zur Überprüfung zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfer/innen vorgelegt. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

V. Mitgliedschaft

§ 16

1. Ordentliches Mitglied kann jede juristische und natürliche Person sein, die den Zweck des Vereins befürwortet. Familienmitgliedschaften sind möglich. Jede Familie, die einen Jahresbeitrag zahlt, hat eine Stimme. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
2. Natürliche und juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft eingehen. Das Fördermitglied unterstützt den Verein, ohne dass es die Pflichten aus der ordentlichen Mitgliedschaft treffen; das Fördermitglied ist zur Mitgliederversammlung geladen, jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Der Verein erhebt Beiträge und Umlagen.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.
2. durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die grundlose Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages zu den ordnungsgemäß festgesetzten Fälligkeitsterminen stellt einen derartigen groben Verstoß dar; in diesem Fall kann der Ausschluss allein durch den Vorstand nach dessen Ermessen vorgenommen werden. Der Betroffene muss vorher angehört werden.
3. Durch den Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung des Vereins.

VI. Satzungsänderung

§ 18

Vorschläge zu Satzungsänderungen werden vom Vorstand erarbeitet und anschließend der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht zur Korrektur.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

VII. Auflösung des Vereins

§ 20

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schäftlarn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen am 21.07.1995. Diese Satzung wurde geändert am 17.08.1995, am 03.07.1996, am 17.03.2010, am 06.05. 2010 und 09.01.2020